

Antwort der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Katrin Kunert,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 18/74 –**

Residenzpflicht bei Unterbringung in Asylerstaufnahmeeinrichtungen

Vorbemerkung der Fragesteller

Seit Mitte 2010 wurde die räumliche Aufenthaltsbeschränkung für Asylsuchende und geduldete Ausländerinnen und Ausländer in 14 Bundesländern gelockert, in zehn Flächenstaaten wurde sie auf das Gebiet des Bundeslandes erweitert. Zwischen Berlin und Brandenburg sowie zwischen Bremen und Niedersachsen gilt wechselseitig Reisefreiheit. Diese Lockerungen gelten jedoch nur für Asylsuchende, die nicht mehr verpflichtet sind, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen. Asylsuchende in Erstaufnahmeeinrichtungen sind weiterhin nach § 57 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) einer restriktiven Aufenthaltsbeschränkung unterworfen. Für sie kann eine Verlassenserlaubnis nach § 57 AsylVfG nur erteilt werden, wenn „zwingende Gründe“ vorliegen sowie bei Terminen bei Bevollmächtigten, beim Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen und bei Organisationen, die sich mit der Betreuung von Flüchtlingen befassen. Termine bei Behörden und Gerichten, die ein persönliches Erscheinen erfordern, können ohne Erlaubnis wahrgenommen werden. Persönliche Belange, wie Besuche bei Verwandten, werden für diese Gruppe bei der Erteilung einer Verlassenserlaubnis nicht berücksichtigt.

Hinzu kommt, dass der zugelassene Aufenthaltsbereich nur den Kreis oder die Stadt umfasst, in dem die Erstaufnahmeeinrichtung liegt (einzige Ausnahme unter den Flächenstaaten bildet das Saarland, in dem sich auch die Bewohnerinnen und Bewohner der Erstaufnahmeeinrichtung im gesamten Land bewegen können). Das führt zu einer Kriminalisierung einer großen Zahl von Asylsuchenden schon in den ersten Wochen ihres Aufenthalts in Deutschland. Als Beispiel sei die Antwort der Landesregierung Brandenburg auf eine Kleine Anfrage des SPD-Abgeordneten Ralf Holzschuher vom 10. November 2008 genannt (Antwort der Landesregierung Brandenburg Drucksache 4/7027 vom 15. Dezember 2008), wonach in den Jahren 2004 bis 2008 gegen 50,5 Prozent der Asylsuchenden in der Erstaufnahmeeinrichtung Eisenhüttenstadt ein Strafverfahren wegen wiederholter Verletzung der räumlichen Aufenthaltsbeschränkung eingeleitet wurde. Genauere Angaben zur Strafverfolgung von Asylsuchenden und Geduldeten wegen Verletzungen der Residenzpflicht konnte die Bundesregierung in der Antwort auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/2991 nicht machen, nach Recherchen und Einschätzung der Sozial-

wissenschaftlerin Beate Selders („Keine Bewegung!“, 2009, S. 89) handelt es sich bei Verstößen gegen § 85 AsylVfG jedoch ganz überwiegend um Verstöße gegen die Beschränkung der räumlichen Bewegungsfreiheit.

Die Abschaffung der Residenzpflicht ist auch eine der Hauptforderungen protestierender Flüchtlinge (vgl. auch den dies unterstützenden Antrag der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/11589). Sie sehen sich in ihren Menschenrechten verletzt, ihre gemeinsame und auch länderübergreifende demokratische Protestbewegung wird behindert und kriminalisiert (zuletzt vor allem in Bayern; vgl. <http://refugeestruggle.org/de>).

1. Wie viele Personen sind derzeit von der so genannten Residenzpflicht (gemeint sind Beschränkungen der Bewegungsfreiheit und nicht der Wohnsitznahme) betroffen (bitte nach Bundesländern und Aufenthaltsstatus differenzieren)?

Statistiken im Sinne der Frage werden nicht geführt. Dem Grunde nach sind alle Asylbewerber mit einer Aufenthaltsgestattung verpflichtet, sich im jeweiligen Geltungsbereich der Aufenthaltsgestattung aufzuhalten (§ 56 des Asylverfahrensgesetzes – AsylVfG). Die entsprechenden Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Personen mit Aufenthaltsgestattung in Deutschland (zum Stichtag 31.10.2013)	100 923
davon in:	
Baden-Württemberg	13 277
Bayern	16 529
Berlin	5 701
Brandenburg	3 032
Bremen	1 026
Hamburg	2 992
Hessen	7 935
Mecklenburg-Vorpommern	2 121
Niedersachsen	8 578
Nordrhein-Westfalen	21 119
Rheinland-Pfalz	4 870
Saarland	833
Sachsen	4 210
Sachsen-Anhalt	2 653
Schleswig-Holstein	4 147
Thüringen	1 900

2. Gegen wie viele Asylsuchende wurde seit dem Jahr 2009 laut Polizeilicher Kriminalitätsstatistik (PKS) nach § 85 AsylVfG ermittelt, und in wie vielen Fällen kam es zu entsprechenden Verurteilungen (bitte nach Jahren und Bundesländern differenzieren)?

In der beigefügten tabellarischen Übersicht sind die in den Jahren 2009 bis 2012 in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) wegen Vergehen gemäß § 85 AsylVfG (Schlüsselzahl 725520, Frage 2) und § 95 Absatz 1 Nummer 4, 5, 6, 6a, 7 und 8 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) (Schlüsselzahl 725900, Frage 3) ausgewiesenen nichtdeutschen Tatverdächtigen nach den Aufenthaltsgründen „Asylbewerber“ und „Duldung“ differenziert und nach Bundesländern aufgeschlüsselt.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Merkmal „Duldung“ erst seit dem Jahr 2011 bundesweit verbindlich in der PKS erfasst wird.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass in der PKS nur dann Daten zu Tatverdächtigen erhoben werden, wenn der Fall nach den Richtlinien für die Führung der PKS als aufgeklärt gilt. Obwohl im Hinblick auf die o. a. Strafvorschriften ausländerrechtlicher Strafrechtsnebensetze deliktstypisch hohe Aufklärungsquoten verzeichnet werden können, begrenzt der Anteil der nicht aufgeklärten Fälle – zu denen Tatverdächtige nicht erhoben werden – den Ausgabewert zu der Fragestellung, gegen wie viele Asylsuchende/Geduldete ermittelt wurde.

Weitere Einschränkungen des Ausgabewertes resultieren u. a. daraus, dass in der PKS eine differenzierte Erfassung der Beteiligungsformen und damit eine Unterscheidung zwischen Haupttätern und Teilnehmern (Anstiftung, Beihilfe) nicht erfolgt, sowie aus den Erfassungsregeln, nach denen bei der Fall- und Tatverdächtigenaufnahme nur das Ergebnis der Ermittlungen zum Erfassungszeitpunkt am Ende des Ermittlungsverfahrens Berücksichtigung findet.

Außerdem sind in den ausgewiesenen Gesamt-Tatverdächtigenzahlen Tatverdächtige mehrfach enthalten, wenn sie in mehr als einem Jahr unter der jeweiligen Schlüsselzahl erfasst wurden. Dies führt zu einer Überzählung gegenüber einer Tatverdächtigenzählung.

Polizeiliche Kriminalstatistik Nichtdeutsche Tatverdächtige nach dem Grund des Aufenthaltes								
Erstellt am: 26.11.2013 Hinweise siehe Tabellenende				Tabelle 61 Bereich: Bundesrepublik Deutschland (70) Berichtsjahre: 2009 bis einschl. 2012				
Bereich	Schlüsselzahl der Tat	Straftat	Jahr	Tatverdächtige			Summe 2009 - 2012*)	
				Nichtdeutsche	Asylbewerber	mit Duldung (z. B. abgelehnte Asylbewerber)	Asylbewerber	mit Duldung (z. B. abgelehnte Asylbewerber)
3	1	2	3	5	14	18	14a	18a
Schleswig- Holstein	725520	Straftaten gegen § 85 Asylverfahrensgesetz	2009	88	75	X		
			2010	56	51	X		
			2011	69	59	6		
			2012	61	55	4	240	10
	725900	Sonstige Verstöße gegen das Aufenthaltsgesetz	2009	121	40	X		
			2010	139	31	X		
			2011	132	24	76		
			2012	131	28	66	123	142
Hamburg	725520	Straftaten gegen § 85 Asylverfahrensgesetz	2009	50	44	X		
			2010	46	40	X		
			2011	49	40	7		
			2012	74	53	14	177	21
	725900	Sonstige Verstöße gegen das Aufenthaltsgesetz	2009	151	51	X		
			2010	131	44	X		
			2011	145	51	68		
			2012	208	66	113	212	181
Nieder- sachsen	725520	Straftaten gegen § 85 Asylverfahrensgesetz	2009	107	92	X		
			2010	162	141	X		
			2011	173	155	8		
			2012	162	138	9	526	17
	725900	Sonstige Verstöße gegen das Aufenthaltsgesetz	2009	611	203	X		
			2010	524	181	X		
			2011	564	184	117		
			2012	508	201	114	769	231

Bereich	Schlüsselzahl der Tat	Straftat	Jahr	Tatverdächtige			Summe 2009 - 2012*)	
				Nichtdeutsche	Asylbewerber	mit Duldung (z. B. abgelehnte Asylbewerber)	Asylbewerber	mit Duldung (z. B. abgelehnte Asylbewerber)
3	1	2	3	5	14	18	14a	18a
Bremen	725520	Straftaten gegen § 85 Asylverfahrensgesetz	2009	10	1	X		
			2010	20	6	X		
			2011	12	5	3		
			2012	36	8	2	20	5
	725900	Sonstige Verstöße gegen das Aufenthaltsgesetz	2009	48	2	X		
			2010	47	6	X		
			2011	68	10	6		
			2012	69	8	16	26	22
Nordrhein-Westfalen	725520	Straftaten gegen § 85 Asylverfahrensgesetz	2009	305	250	X		
			2010	419	352	X		
			2011	184	152	19		
			2012	165	125	17	879	36
	725900	Sonstige Verstöße gegen das Aufenthaltsgesetz	2009	662	143	X		
			2010	610	129	X		
			2011	530	113	220		
			2012	523	120	181	505	401
Hessen	725520	Straftaten gegen § 85 Asylverfahrensgesetz	2009	123	90	X		
			2010	195	151	X		
			2011	229	167	26		
			2012	293	235	14	643	40
	725900	Sonstige Verstöße gegen das Aufenthaltsgesetz	2009	889	87	X		
			2010	879	82	X		
			2011	844	90	478		
			2012	796	97	414	356	892
Rheinland-Pfalz	725520	Straftaten gegen § 85 Asylverfahrensgesetz	2009	52	44	X		
			2010	80	71	X		
			2011	72	64	5		
			2012	69	64	4	243	9
	725900	Sonstige Verstöße gegen das Aufenthaltsgesetz	2009	314	71	X		
			2010	308	86	X		
			2011	364	82	122		
			2012	333	43	140	282	262

Bereich	Schlüsselzahl der Tat	Straftat	Jahr	Tatverdächtige			Summe 2009 - 2012*)	
				Nichtdeutsche	Asylbewerber	mit Duldung (z. B. abgelehnte Asylbewerber)	Asylbewerber	mit Duldung (z. B. abgelehnte Asylbewerber)
3	1	2	3	5	14	18	14a	18a
Baden-Württemberg	725520	Straftaten gegen § 85 Asylverfahrensgesetz	2009	348	288	X		
			2010	436	382	X		
			2011	450	383	18		
			2012	185	150	17	1 203	35
	725900	Sonstige Verstöße gegen das Aufenthaltsgesetz	2009	179	58	X		
			2010	162	47	X		
			2011	409	81	107		
			2012	458	86	103	272	210
Bayern	725520	Straftaten gegen § 85 Asylverfahrensgesetz	2009	480	409	X		
			2010	618	561	X		
			2011	490	453	20		
			2012	445	390	27	1 813	47
	725900	Sonstige Verstöße gegen das Aufenthaltsgesetz	2009	870	155	X		
			2010	938	100	X		
			2011	1 000	89	532		
			2012	697	54	375	398	907
Saarland	725520	Straftaten gegen § 85 Asylverfahrensgesetz	2009	15	15	X		
			2010	16	16	X		
			2011	19	17	0		
			2012	21	21	0	69	0
	725900	Sonstige Verstöße gegen das Aufenthaltsgesetz	2009	82	21	X		
			2010	63	12	X		
			2011	69	6	37		
			2012	67	4	45	43	82
Berlin	725520	Straftaten gegen § 85 Asylverfahrensgesetz	2009	370	261	X		
			2010	364	313	X		
			2011	187	164	8		
			2012	176	145	14	883	22
	725900	Sonstige Verstöße gegen das Aufenthaltsgesetz	2009	720	113	X		
			2010	599	53	X		
			2011	612	55	445		
			2012	791	53	606	274	1 051

Bereich	Schlüsselzahl der Tat	Straftat	Jahr	Tatverdächtige			Summe 2009 - 2012*)	
				Nichtdeutsche	Asylbewerber	mit Duldung (z. B. abgelehnte Asylbewerber)	Asylbewerber	mit Duldung (z. B. abgelehnte Asylbewerber)
3	1	2	3	5	14	18	14a	18a
Brandenburg	725520	Straftaten gegen § 85 Asylverfahrensgesetz	2009	113	83	X		
			2010	119	99	X		
			2011	48	39	5		
			2012	44	32	10	253	15
	725900	Sonstige Verstöße gegen das Aufenthaltsgesetz	2009	354	138	X		
			2010	260	60	X		
			2011	165	34	112		
			2012	157	20	110	252	222
Mecklenburg-Vorpommern	725520	Straftaten gegen § 85 Asylverfahrensgesetz	2009	15	11	X		
			2010	20	14	X		
			2011	30	25	5		
			2012	31	26	1	76	6
	725900	Sonstige Verstöße gegen das Aufenthaltsgesetz	2009	51	16	X		
			2010	56	9	X		
			2011	72	14	55		
			2012	61	24	31	63	86
Sachsen	725520	Straftaten gegen § 85 Asylverfahrensgesetz	2009	200	170	X		
			2010	206	172	X		
			2011	194	156	21		
			2012	282	244	21	742	42
	725900	Sonstige Verstöße gegen das Aufenthaltsgesetz	2009	305	81	X		
			2010	138	32	X		
			2011	121	45	53		
			2012	143	35	83	193	136
Sachsen-Anhalt	725520	Straftaten gegen § 85 Asylverfahrensgesetz	2009	76	62	X		
			2010	55	41	X		
			2011	41	32	3		
			2012	24	22	1	157	4
	725900	Sonstige Verstöße gegen das Aufenthaltsgesetz	2009	194	89	X		
			2010	146	64	X		
			2011	155	50	84		
			2012	139	46	70	249	154

Bereich	Schlüsselzahl der Tat	Straftat	Jahr	Tatverdächtige			Summe 2009 - 2012*)	
				Nichtdeutsche	Asylbewerber	mit Duldung (z. B. abgelehnte Asylbewerber)	Asylbewerber	mit Duldung (z. B. abgelehnte Asylbewerber)
3	1	2	3	5	14	18	14a	18a
Thüringen	725520	Straftaten gegen § 85 Asylverfahrensgesetz	2009	75	62	X		
			2010	60	55	X		
			2011	87	72	3		
			2012	80	64	6	253	9
	725900	Sonstige Verstöße gegen das Aufenthaltsgesetz	2009	169	40	X		
			2010	100	25	X		
			2011	146	18	80		
			2012	154	21	101	104	181
Bund (echte Zählung der Tatverdächtigen)	725520	Straftaten gegen § 85 Asylverfahrensgesetz	2009	2 267	1 824	X		
			2010	2 633	2 255	X		
			2011	2 145	1 822	143		
			2012	1 960	1 603	153	7 504	296
	725900	Sonstige Verstöße gegen das Aufenthaltsgesetz	2009	5 347	1 202	X		
			2010	4 825	899	X		
			2011	5 116	877	2 414		
			2012	4 955	858	2 361	3 836	4 775

Hinweise:

1. Die Daten beziehen sich nur auf aufgeklärte Fälle.
2. Das Merkmal „Duldung (z. B. abgelehnte Asylbewerber)“ wird bundesweit erst ab dem Berichtsjahr 2011 erfasst.
3. Bei der „Summe 2009–2012“ handelt es sich um eine Aufsummierung der Jahre 2009 bis 2012. Ein Tatverdächtiger, für den im Berichtszeitraum 2009 bis 2012 mehrere Fälle der gleichen Straftat festgestellt wurden, wird hier auch mehrfach gezählt. Gegenüber der „echten“ Tatverdächtigenzählung kommt es hier zu einer Überzählung der Tatverdächtigen.

Eine Aufgliederung der Zahl der Abgeurteilten und Verurteilten wegen einzelner Straftatbestände nach Bundesländern ist der vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Strafverfolgungsstatistik ohne eine Sonderauswertung kurzfristig nicht zu entnehmen. Auch werden die erfragten Daten in dieser Statistik nicht vollständig differenziert erfasst. So werden die Abgeurteilten und Verurteilten wegen Straftaten nach dem Asylverfahrensgesetz nur insgesamt und nicht differenziert nach den einzelnen Strafvorschriften der §§ 84, 84a und 85 AsylVfG erfasst.

Dabei ist insbesondere folgender Hinweis aus der Strafverfolgungsstatistik zu beachten: „Zu den Abgeurteilten zählen alle Angeklagten, gegen die Strafbefehle erlassen wurden bzw. Strafverfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch Urteil oder Einstellungsbeschluss rechtskräftig abgeschlossen worden sind. Ihre Zahl setzt sich zusammen aus den Verurteilten und aus Personen, gegen die andere Entscheidungen (u. a. Freispruch) getroffen wurden. Bei der Aburteilung von Angeklagten, die in Tateinheit (§ 52 StGB) oder Tatmehrheit

(§ 53 StGB) mehrere Strafvorschriften verletzt haben, ist nur der Straftatbestand statistisch erfasst, der nach dem Gesetz mit der schwersten Strafe bedroht ist.“

Sofern also eine Straftat nach dem Asylverfahrensgesetz zusammen mit einer Straftat mit höherer Strafdrohung abgeurteilt wurde, ist diese Aburteilung nicht als Straftat nach dem Asylverfahrensgesetz in der Statistik ausgewiesen, sondern nur als solche nach der schwereren Straftat.

Aus der Strafverfolgungsstatistik lassen sich für Straftaten nach dem Asylverfahrensgesetz für die Jahre 2009 bis 2011 folgende Zahlen entnehmen:

Jahr	Abgeurteilte	Verurteilte
2009	968	681
2010	1 103	871
2011	1 122	959

Daten für das Jahr 2012 liegen noch nicht vor.

3. Gegen wie viele Geduldete wurde seit dem Jahr 2009 laut Polizeilicher Kriminalitätsstatistik bzw. wegen „sonstiger Verstöße gegen das Aufenthaltsgesetz“ (PKS-Schlüssel 725900) ermittelt, und in wie vielen Fällen kam es zu entsprechenden Verurteilungen (bitte nach Jahren und Bundesländern differenzieren)?

In Bezug auf die Polizeiliche Kriminalstatistik sind die Daten der Tabelle der Antwort zu Frage 2 zu entnehmen.

Daten zu entsprechenden Verurteilungen liegen der Bundesregierung nicht vor. Die vom Statistischen Bundesamt herausgegebene Strafverfolgungsstatistik erfasst abgeurteilte und verurteilte Ausländer nicht differenziert nach dem Aufenthaltsstatus.

4. Wie viele Strafgefangene waren seit dem Jahr 2009 bis heute jeweils zum Stichtag 30. Juni bzw. 31. Dezember wegen Verstößen gegen das Asylverfahrensgesetz bzw. wegen „sonstiger Verstöße“ gegen das Aufenthaltsgesetz bzw. Ausländergesetz in Haft (bitte nach Jahren, Bundesländern und genauer Rechtsgrundlage differenzieren)?

Die vom Statistischen Bundesamt herausgegebene Statistik „Strafvollzug – Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31.3.“ weist in Tabelle 5 die Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten unter anderem nach Art der Straftat aus. Die Erfassung der Straftaten erfolgt dabei nach dem gleichen Prinzip wie bei der Strafverfolgungsstatistik. Auch in dieser Statistik wird nur das jeweils schwerste Delikt erfasst, das der Inhaftierung zugrunde liegt, so dass nicht alle Inhaftierungen, bei denen eine Verurteilung nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylverfahrensgesetz erfolgte, zwangsläufig der Statistik entnommen werden können. Eine Differenzierung der Angaben nach Bundesländern erfolgt nicht.

Bei Straftaten nach dem Asylverfahrensgesetz werden die einzelnen Strafvorschriften nicht getrennt ausgewiesen, so dass sowohl (gewerbs- und bandenmäßige) Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung nach den §§ 84a, 84 AsylVfG als auch sonstige Straftaten nach § 85 AsylVfG zusammengefasst sind.

Anzahl der Strafgefangenen zum Stichtag 31. März

Straftat	2009	2010	2011	2012
AsylVfG insgesamt	15	7	8	10
AufenthG insgesamt	214	189	165	157
– davon				
§ 95	143	127	102	102
§ 96	53	39	50	44
§ 97	18	23	13	11

Quelle: Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Strafvollzug – Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31.3. –, Tabelle 5.

5. Wie viele Asylsuchende haben im Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis heute in Erstaufnahmeeinrichtungen gewohnt (bitte nach Bundesländern, Erstaufnahmeeinrichtungen und Jahren aufschlüsseln)?

Die Aufnahme von Asylbewerbern liegt in der Zuständigkeit der Länder. Der Bundesregierung liegen keine Statistiken im Sinne der Frage vor.

6. Wie viele Asylsuchende in Erstaufnahmeeinrichtungen haben vom 1. Januar 2010 bis heute einen Antrag auf eine Verlassenserlaubnis gestellt (bitte nach Bundesländern, Erstaufnahmeeinrichtungen und Jahren differenzieren)?
7. Bei wie vielen Asylsuchenden in Erstaufnahmeeinrichtungen wurde vom 1. Januar 2010 bis heute der Antrag auf Verlassenserlaubnis nicht bewilligt (bitte nach Bundesländern, Erstaufnahmeeinrichtungen und Jahren differenzieren)?

Die Fragen 6 und 7 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Maßnahmen nach § 57 AsylVfG werden vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge statistisch nicht erfasst.

8. Gegen wie viele Asylsuchende in Erstaufnahmeeinrichtungen wurde vom 1. Januar 2010 bis heute ein Bußgeld nach § 86 Absatz 1 AsylVfG angeordnet (bitte nach Bundesländern, Erstaufnahmeeinrichtungen und Jahren differenzieren)?

Entsprechende Daten liegen der Bundesregierung nicht vor. Die vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Statistiken der Rechtspflege (Staatsanwaltschaften, Strafverfolgung, Strafgerichte) enthalten keine Angaben zu Bußgeldern, da es sich hierbei um eine verwaltungsrechtliche und keine strafrechtliche Sanktion handelt.

9. Gegen wie viele Asylsuchende in Erstaufnahmeeinrichtungen wurde vom 1. Januar 2010 bis heute Strafantrag wegen wiederholten Verstoßes nach § 85 Nummer 2 AsylVfG gestellt (bitte nach Bundesländern, Erstaufnahmeeinrichtungen und Jahren differenzieren)?

Entsprechende Daten liegen der Bundesregierung nicht vor. Die vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Statistiken der Rechtspflege (Staatsanwaltschaften, Strafverfolgung, Strafgerichte) enthalten keine Angaben zum Aufenthalt in einer Erstaufnahmeeinrichtung.

